
VERHALTENSKODEX FÜR EUROPÄISCHE STATISTIKEN

*Für die nationalen statistischen Ämter
und Eurostat (statistisches Amt der EU)*

Angenommen vom
Ausschuss für das Europäische Statistische System

am 16. November 2017

eurostat 



EUROPÄISCHES
STATISTISCHES
SYSTEM

Manuskript fertiggestellt im November 2017.

Weder die Europäische Kommission noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2018

© Europäische Union, 2018

Weiterverwendung mit Quellenangabe gestattet.

Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU (ABL. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der EU unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Print	PDF
ISBN 978-92-79-80020-7	ISBN 978-92-79-80049-8
doi:10.2785/25500	doi:10.2785/849900
KS-02-18-142-DE-C	KS-02-18-142-DE-N

VERHALTENSKODEX FÜR EUROPÄISCHE STATISTIKEN

*Für die nationalen statistischen Ämter
und Eurostat (statistisches Amt der EU)*

Angenommen vom
Ausschuss für das Europäische Statistische System

am 16. November 2017

eurostat 

 EUROPÄISCHES
STATISTISCHES
SYSTEM

Präambel

Verhaltenskodex für europäische Statistiken

Der Verhaltenskodex für europäische Statistiken ist der Eckpfeiler des gemeinsamen Qualitätsrahmens des Europäischen Statistischen Systems. Er ist ein Instrument der Selbstregulierung, das auf 16 Grundsätzen für das institutionelle Umfeld, die statistischen Prozesse und den statistischen Output beruht. Für jeden Grundsatz bietet ein Satz von Indikatoren vorbildlicher Praktiken und Standards Leitlinien und eine Referenz für die Überprüfung der Umsetzung des Verhaltenskodex, wodurch die Transparenz innerhalb des Europäischen Statistischen Systems gesteigert wird.

Statistische Stellen, darunter das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat), die nationalen statistischen Ämter und andere einzelstaatliche Stellen, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken verantwortlich sind, verpflichten sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

Ein unabhängiges Beratungsgremium, das Europäische Beratungsgremium für die Statistische Governance¹ (ESGAB, im Folgenden „Gremium“) gibt einen Überblick über das Europäische Statistische System in Bezug auf die Umsetzung des Verhaltenskodex. Jedes Jahr analysiert das Gremium die Umsetzung des Verhaltenskodex durch das statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) und das Europäische Statistische System insgesamt. Ferner fungiert es als Berater bei der Erarbeitung angemessener Maßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung des Verhaltenskodex, bei seiner Vermittlung an Nutzerinnen und Nutzer und Datenlieferantinnen und -lieferanten sowie für mögliche Aktualisierungen.

Bei dieser Ausgabe 2017 handelt es sich um die zweite Überarbeitung des Verhaltenskodex, der ursprünglich 2005 verabschiedet wurde. Damit soll den jüngsten Veränderungen und Innovationen bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken im Europäischen Statistischen System und darüber hinaus Rechnung getragen werden, wie etwa der Entstehung

neuer Datenquellen, der Nutzung neuer Technologien, der Modernisierung des Rechtsrahmens oder den Ergebnissen der Peer Reviews zur Umsetzung des Verhaltenskodex.

Ein Glossar mit Erklärungen zu den wichtigsten im Verhaltenskodex verwendeten Begriffen findet sich online unter: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/quality/overview>.

Der gemeinsame Qualitätsrahmen des Europäischen Statistischen Systems

Der gemeinsame Qualitätsrahmen des Europäischen Statistischen Systems umfasst den Verhaltenskodex für europäische Statistiken, den Qualitätssicherungsrahmen des Europäischen Statistischen Systems (Quality Assurance Framework) und die allgemeinen Qualitätsmanagementgrundsätze (wie kontinuierlicher Austausch mit den Nutzerinnen und Nutzern, Führungsverpflichtung, Partnerschaft, Mitarbeiterzufriedenheit und kontinuierliche Verbesserungen, Integration und Harmonisierung).

Mit diesem sich selbst regulierenden gemeinsamen Qualitätsrahmen wird der umfassende Rechtsrahmen des Europäischen Statistischen Systems ergänzt, der auf der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken basiert, die sich ihrerseits vom Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ableitet. Qualitativ hochwertige europäische Statistiken und Dienstleistungen werden somit innerhalb eines sehr soliden Rechts- und Qualitätsrahmens entwickelt, erstellt und verbreitet.

Die Qualitätserklärung des Europäischen Statistischen Systems auf den nachfolgenden Seiten dieser Broschüre belegt das Qualitätsbewusstsein innerhalb des Europäischen Statistischen Systems sowie die Selbstverpflichtung aller seiner Mitglieder, kontinuierlich qualitativ hochwertige europäische Statistiken und Dienstleistungen zu entwickeln, zu erstellen und zu verbreiten, um für seine Nutzerinnen und Nutzer nachhaltige Werte schaffen zu können.

¹ Europäisches Beratungsgremium für die Statistische Governance: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/esgab/introduction>

Qualitätserklärung des Europäischen Statistischen Systems

Das Europäische Statistische System ist eine Partnerschaft, in deren Rahmen Eurostat und die nationalen statistischen Ämter der einzelnen EU-Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder zusammenarbeiten. Gemeinsam haben wir den Auftrag, unabhängige und qualitativ hochwertige statistische Informationen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene zur Verfügung zu stellen und diese Informationen für Zwecke der Entscheidungsfindung, Forschung und Diskussion jedermann zugänglich zu machen.

Das Programm und die Prioritäten der europäischen Statistik werden von den ESS-Mitgliedern erörtert und vereinbart, wobei die endgültigen Entscheidungen in demokratischer Weise entsprechend den europäischen Rechtssetzungsverfahren getroffen werden.

Wir arbeiten nach strengen rechtlichen Vorgaben¹, ergänzt durch einen soliden, sich selbst regulierenden Qualitätsrahmen von höchstem internationalen Standard, der sich auf den Verhaltenskodex für europäische Statistiken² stützt. Die Einhaltung des Verhaltenskodex wird sowohl anhand von Überprüfungsmechanismen regelmäßig bewertet als auch durch die genaue Nachverfolgung der festgelegten Verbesserungsmaßnahmen³.

Qualität ist für uns die Grundlage für unseren Wettbewerbsvorteil in einer Welt, in der der Trend immer stärker zu sofort verfügbaren Informationen geht, denen häufig der erforderliche Qualitätsnachweis fehlt. Unsere Arbeit ist geprägt von fachlicher Unabhängigkeit, Unparteilichkeit gegenüber allen unseren Nutzern, Objektivität, Zuverlässigkeit, statistischer Geheimhaltung und Wirtschaftlichkeit. Die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung unserer Statistiken basieren auf einer soliden Methodik, den besten internationalen Standards und geeigneten Verfahren, die gut dokumentiert und transparent sind. Unsere Qualitätsgrundsätze sind Relevanz, Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit, Zugänglichkeit und Klarheit sowie Vergleichbarkeit und Kohärenz.

Wir sind stets bestrebt, die Belastung der Auskunftgebenden möglichst gering zu halten, pflegen eine gute Zusammenarbeit mit Datenlieferanten und arbeiten eng mit den verschiedenen Gruppen von Interessenträgern, unter anderem der Wissenschaft, zusammen.

Wir sind der statistischen Exzellenz verpflichtet, indem wir systematisch unsere Stärken und Schwächen wie auch damit zusammenhängende Risiken ermitteln und diesen bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung unseres gemeinsamen Qualitätsrahmens gebührend Rechnung tragen. Durch die kontinuierliche Modernisierung, Innovation und Erstellung neuer Indikatoren verbessern wir nicht nur die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen, sondern versuchen auch, sich entwickelnde Phänomene und den Bedarf der Nutzer frühzeitig zu erkennen.

**Die Leiter der nationalen statistischen Ämter und
der Generaldirektor von Eurostat**

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ-C:2016:202:FULL&from=EN> und Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken, geändert durch die Verordnung (EU) 2015/759: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R0223-20150608&from=DE>.

² Verhaltenskodex für europäische Statistiken: <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5921889/KS-32-11-955-DE.PDF/f1672593-fd26-47a6-9c0c-7ccc5724e2f6> und Qualitätssicherungsrahmen des ESS: <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/64157/4392716/ESS-QAF-V1-2final.pdf/bbf5970c-1adf-46c8-afc3-58ce177a0646>.

³ Erste und zweite Runde der ESS-Peer-Reviews: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/quality/first-round-of-peer-reviews> & <http://ec.europa.eu/eurostat/web/quality/peer-reviews>.

Institutionelles Umfeld

Institutionelle und organisatorische Faktoren wirken sich maßgeblich auf den Wirkungsgrad und die Glaubwürdigkeit einer statistischen Stelle aus, die europäische Statistiken entwickelt, erstellt und verbreitet. Die relevanten Grundsätze in diesem Zusammenhang sind fachliche Unabhängigkeit, Koordinierung und Zusammenarbeit, das Mandat für Datenerhebung und Datenzugang, angemessene Ressourcen, die Verpflichtung zur Qualität, statistische Geheimhaltung und Datenschutz, Unparteilichkeit und Objektivität.

GRUNDSATZ 1

Fachliche Unabhängigkeit

Die fachliche Unabhängigkeit der statistischen Stellen gegenüber anderen politischen, Regulierungs- oder Verwaltungsstellen sowie gegenüber den Akteuren des Privatsektors ist der Garant für die Glaubwürdigkeit der europäischen Statistiken.

INDIKATOR

- 1.1 Die Unabhängigkeit der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat von politischer und anderer externer Einflussnahme bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken ist gesetzlich festgelegt und für andere statistische Stellen gewährleistet.
- 1.2 Die Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat und gegebenenfalls die Leiterinnen und Leiter anderer statistischer Stellen sind auf einer hierarchischen Ebene angesiedelt, die den Zugang zu hochrangigen politischen Entscheidungsträgern und Verwaltungsstellen gewährleistet. Die Leiterinnen und Leiter verfügen über die höchstmöglichen fachlichen Qualifikationen.
- 1.3 Die Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat und gegebenenfalls die Leiterinnen und Leiter anderer statistischer Stellen sind dafür verantwortlich, dass die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken in unabhängiger Weise erfolgt.
- 1.4 Die Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat und gegebenenfalls die Leiterinnen und Leiter anderer statistischer Stellen tragen die alleinige Verantwortung für die Festlegung der statistischen Methoden, Standards und Verfahren sowie des Inhalts und des Zeitplans der statistischen Veröffentlichungen.

- 1.5 Die statistischen Arbeitsprogramme werden veröffentlicht, und über den Stand der Arbeiten wird regelmäßig Bericht erstattet.
- 1.6 Statistische Veröffentlichungen sind klar als solche erkennbar und werden getrennt von politischen bzw. Grundsatzserklärungen veröffentlicht.
- 1.7 Soweit angebracht, nehmen die nationalen statistischen Ämter und Eurostat und gegebenenfalls andere statistische Stellen öffentlich Stellung zu statistischen Fragen, auch zu Kritik an amtlichen Statistiken und zu deren Missbrauch.
- 1.8 Die Verfahren für die Anwerbung und Ernennung der Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter und von Eurostat und gegebenenfalls der Leiterinnen und Leiter anderer statistischer Stellen sind transparent und beruhen allein auf fachlichen Kriterien. Die Gründe für die Beendigung der Amtszeit sind gesetzlich festgelegt. Darunter fallen nicht solche Gründe, die die fachliche oder wissenschaftliche Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

GRUNDSATZ 1a

Koordinierung und Zusammenarbeit

Die nationalen statistischen Ämter und Eurostat gewährleisten die Koordinierung aller Aktivitäten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken auf der Ebene des nationalen statistischen Systems bzw. des Europäischen Statistischen Systems. Die statistischen Stellen kooperieren aktiv innerhalb der Partnerschaft des Europäischen Statistischen Systems, um so die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zu gewährleisten.

INDIKATOR

- 1a.1 Die nationalen statistischen Ämter koordinieren die statistischen Aktivitäten aller anderen nationalen Stellen, die europäische Statistiken entwickeln, erstellen und verbreiten. In dieser Funktion agieren sie als alleiniger Ansprechpartner für Eurostat in Statistikfragen. Rechtsvorschriften und klar definierte, bewährte Verfahren sorgen dafür, dass die Koordinierungsrolle auf nationaler und auf europäischer Ebene übernommen werden kann.
- 1a.2 Gegebenenfalls erarbeiten die Leiterinnen und Leiter der nationalen statistischen Ämter nationale Leitlinien zur Gewährleistung der Qualität bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken innerhalb des Europäischen Statistischen Systems; deren Umsetzung wird überwacht und überprüft.

- 1a.3** Die Zusammenarbeit der statistischen Stellen auf unterschiedlichen Ebenen sowie mit den beratenden Gremien des Europäischen Statistischen Systems und den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken, mit wissenschaftlichen Einrichtungen sowie anderen internationalen Stellen wird etabliert, fortgeführt und bei Bedarf weiterentwickelt, soweit dies angemessen ist.

GRUNDSATZ 2

Mandat für Datenerhebung und Datenzugang

Die statistischen Stellen haben ein eindeutiges gesetzliches Mandat zur Erhebung von und bezüglich des Zugangs zu Daten aus vielfältigen Datenquellen für die Zwecke europäischer Statistiken. Verwaltungen, Unternehmen und private Haushalte sowie die Öffentlichkeit im weiteren Sinne können gesetzlich dazu verpflichtet werden, auf Anforderung statistischer Stellen für die Zwecke europäischer Statistiken den Zugriff auf Daten zu gewähren oder Daten zu liefern.

INDIKATOR

- 2.1** Das Mandat der statistischen Stellen zur Erhebung von Daten und bezüglich des Zugangs zu Daten aus vielfältigen Datenquellen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken ist gesetzlich festgelegt.
- 2.2** Die statistischen Stellen sind gesetzlich dazu befugt, zu Verwaltungsdaten unverzüglich und kostenlos Zugang zu erhalten und sie für statistische Zwecke zu verwenden. Sie sind von Anfang an in das Design, die Entwicklung und die Einstellung von Verwaltungsdatensätzen eingebunden, um deren Eignung für statistische Zwecke zu erhöhen.
- 2.3** Die statistischen Stellen können die Beantwortung bei statistischen Erhebungen auf der Basis einer Rechtsgrundlage verbindlich vorschreiben.
- 2.4** Unter Wahrung der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes wird der Zugang zu anderen Daten, z. B. Daten in privater Hand, für statistische Zwecke erleichtert.

GRUNDSATZ 3

Angemessene Ressourcen

Die den statistischen Stellen zur Verfügung stehenden Ressourcen reichen aus, um den aktuellen statistischen Erfordernissen Europas zu entsprechen.

INDIKATOR

- 3.1** Es sind qualitativ angemessene und ausreichende Personal-, Finanz- und Technik-Ressourcen vorhanden, um dem statistischen Bedarf zu entsprechen.
- 3.2** Umfang, Gliederungstiefe und Kosten der Statistiken entsprechen dem Bedarf.
- 3.3** Es gibt Verfahren, mit denen Forderungen nach neuen Statistiken gegenüber den Kosten dieser Statistiken abgewogen und gerechtfertigt werden können.
- 3.4** Es gibt Verfahren, mit denen beurteilt werden kann, ob sämtliche Statistiken weiterhin benötigt werden oder ob die Erstellung eines Teils von ihnen eingestellt oder eingeschränkt werden kann, um Ressourcen freizusetzen.

GRUNDSATZ 4

Verpflichtung zur Qualität

Die statistischen Stellen sind zur Qualität verpflichtet. Sie ermitteln systematisch und regelmäßig Stärken und Schwächen mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Prozess- und Outputqualität.

INDIKATOR

- 4.1** Die Qualitätspolitik ist festgelegt und öffentlich zugänglich. Für das Qualitätsmanagement sind Organisationsstruktur und -instrumente vorhanden.
- 4.2** Es gibt Verfahren zur Planung, Überwachung und Verbesserung der Qualität der Statistikprozesse; dazu gehört auch die Integration von Daten aus vielfältigen Datenquellen.
- 4.3** Die Qualität des Output wird regelmäßig überwacht und im Hinblick auf mögliche Zielkonflikte beurteilt. Die Qualitätsberichterstattung erfolgt gemäß den Qualitätskriterien für europäische Statistiken.
- 4.4** Die wichtigsten statistischen Produkte werden, sofern angemessen, auch unter Hinzuziehung externer Sachverständiger, regelmäßig gründlich überprüft.

GRUNDSATZ 5

Statistische Geheimhaltung und Datenschutz

Die Anonymität der Datenlieferanten, die Geheimhaltung ihrer Angaben, deren ausschließliche Verwendung für statistische Zwecke und die Sicherheit der Daten sind unter allen Umständen gewährleistet.

INDIKATOR

- 5.1 Die statistische Geheimhaltung ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 5.2 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterzeichnen bei ihrer Einstellung rechtlich verbindliche Geheimhaltungsverpflichtungen.
- 5.3 Die vorsätzliche Verletzung des Statistikgeheimnisses wird geahndet.
- 5.4 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Leitlinien und Anweisungen zur statistischen Geheimhaltung für sämtliche Statistikprozesse. Die Geheimhaltungspolitik wird der Öffentlichkeit kommuniziert.
- 5.5 Zum Schutz der Sicherheit und Integrität statistischer Daten und ihrer Übermittlung sind alle erforderlichen regulatorischen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß bewährten Verfahren, internationalen Standards sowie europäischen und nationalen Rechtsvorschriften getroffen.
- 5.6 Für externe Nutzerinnen und Nutzer, die auf statistische Mikrodaten zu Forschungszwecken zugreifen möchten, gelten strenge Vorschriften.

GRUNDSATZ 6

Unparteilichkeit und Objektivität

Die statistischen Stellen entwickeln, erstellen und verbreiten europäische Statistiken unter Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit und in objektiver, professioneller und transparenter Weise, wobei alle Nutzerinnen und Nutzer gleich behandelt werden.

INDIKATOR

- 6.1 Die Statistiken werden auf einer von statistischen Überlegungen getragenen objektiven Grundlage erstellt.
- 6.2 Die Wahl der Datenquellen und der statistischen Methoden sowie alle Entscheidungen bezüglich der Verbreitung von Statistiken basieren auf statistischen Überlegungen.
- 6.3 Werden in veröffentlichten Statistiken Fehler festgestellt, so werden sie baldmöglichst berichtigt und veröffentlicht.

- 6.4 Informationen zu den verwendeten Datenquellen, Methoden und Verfahren sind öffentlich zugänglich.

- 6.5 Das Datum und die Uhrzeit, zu dem bzw. der statistische Daten veröffentlicht werden, werden vorab mitgeteilt.

- 6.6 Alle größeren Revisionen und Änderungen der Methoden werden vorab angekündigt.

- 6.7 Die statistischen Stellen entscheiden eigenständig über den Zeitpunkt und den Inhalt statistischer Veröffentlichungen und berücksichtigen dabei das Ziel, vollständige und aktuelle statistische Daten bereitzustellen. Alle Nutzerinnen und Nutzer haben gleichzeitigen und gleichberechtigten Zugang zu statistischen Daten. Jeglicher bevorzugte Vorabzugang externer Nutzerinnen und Nutzer ist beschränkt, stichhaltig begründet, kontrolliert und wird öffentlich bekannt gegeben. Im Fall eines Verstoßes werden die Modalitäten des Vorabzugangs so überarbeitet, dass die Unparteilichkeit gewährleistet ist.

- 6.8 Statistische Veröffentlichungen und Erklärungen auf Pressekonferenzen sind objektiv und unparteiisch.

Statistische Prozesse

Die statistischen Stellen halten bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken europäische und andere internationale Standards, Leitlinien und vorbildliche Praktiken in den statistischen Produktionsprozessen uneingeschränkt ein und sind gleichzeitig ständig um Innovation bemüht. Wenn die statistischen Stellen für ihr solides Management und ihre Effizienz bekannt sind, kommt dies der Glaubwürdigkeit der Statistiken zugute. Die relevanten Grundsätze in diesem Zusammenhang sind eine solide Methodik, geeignete statistische Verfahren, die Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Auskunftgebenden (Respondenten) und Wirtschaftlichkeit.

GRUNDSATZ 7 Solide Methodik

Qualitativ hochwertige Statistiken basieren auf einer soliden Methodik. Diese erfordert geeignete Instrumente und Verfahren sowie ein entsprechendes Know-how.

INDIKATOR

- 7.1 In dem für europäische Statistiken verwendeten allgemeinen methodischen Rahmen finden europäische und andere internationalen Standards, Leitlinien und vorbildlichen Praktiken Berücksichtigung, und er wird stets innovativ weiterentwickelt.
- 7.2 Es gibt Verfahren, die gewährleisten, dass Standardkonzepte, -definitionen und -klassifikationen sowie sonstige Arten von Standards in der gesamten statistischen Stelle einheitlich verwendet werden.
- 7.3 Um eine hohe Qualität zu gewährleisten, werden die Register und die Erhebungsgrundlagen für europäische Statistiken regelmäßig evaluiert und erforderlichenfalls angepasst.
- 7.4 Zwischen den nationalen und den europäischen Klassifikationssystemen besteht eine enge Übereinstimmung.
- 7.5 Es werden Absolventinnen und Absolventen der einschlägigen Studiengänge eingestellt.
- 7.6 Die statistischen Stellen verfolgen eine Politik der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 7.7 Die nationale statistische Stelle etabliert Kooperationen mit der Wissenschaft um Verbesserungen der Methodik sowie der Wirksamkeit angewandter Methoden und, sofern möglich, die Verbreitung besserer Instrumente zu erzielen. Etablierte Kooperationen werden laufend weiterentwickelt.

GRUNDSATZ 8

Geeignete statistische Verfahren

Geeignete statistische Verfahren in sämtlichen statistischen Prozessen bilden die Grundlage für qualitativ hochwertige Statistiken.

INDIKATOR

- 8.1 Falls europäische Statistiken auf Verwaltungsdaten und sonstigen Daten basieren, stellen die für nicht statistische Zwecke verwendeten Definitionen und Konzepte eine gute Annäherung an die Erfordernisse der Statistik dar.
- 8.2 Die Fragebogen für statistische Erhebungen werden vor der Erhebung der Daten systematisch getestet.
- 8.3 Statistische Prozesse werden regelmäßig überwacht und erforderlichenfalls überarbeitet.
- 8.4 Die bei den statistischen Prozessen anfallenden Metadaten werden für sämtliche statistische Prozesse verwaltet und, falls angebracht, verbreitet.
- 8.5 Revisionen erfolgen nach standardisierten, bewährten und transparenten Verfahren.
- 8.6 Es werden Vereinbarungen mit den Eignern von Verwaltungsdaten und sonstigen Daten getroffen, in denen die gemeinsame Verpflichtung zur Nutzung dieser Daten für statistische Zwecke bekräftigt wird.
- 8.7 Die statistischen Stellen arbeiten mit den Eignern von Verwaltungsdaten und sonstigen Daten zusammen, um die Datenqualität zu gewährleisten.

GRUNDSATZ 9

Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Auskunftgebenden (Respondenten)

Der Beantwortungsaufwand steht in einem angemessenen Verhältnis zum Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer und ist für die Auskunftgebenden (Respondenten) nicht übermäßig hoch. Die statistischen Stellen überwachen den Beantwortungsaufwand und legen Ziele für dessen schrittweise Verringerung fest.

INDIKATOR

- 9.1 Die Anforderung von Angaben für europäische Statistiken wird in Bezug auf Umfang und Gliederungstiefe auf das absolut erforderliche Maß begrenzt.
- 9.2 Der Beantwortungsaufwand wird so gleichmäßig wie möglich auf die Erhebungspopulationen verteilt und von der statistischen Stelle überwacht.

9.3 Die von den Unternehmen verlangten Daten werden soweit möglich direkt aus deren Buchhaltung entnommen, und im Interesse der leichteren Übermittlung dieser Angaben werden möglichst elektronische Hilfsmittel eingesetzt.

9.4 Administrative und sonstige Datenquellen werden – wann immer möglich – herangezogen, um doppelte Datenanforderungen zu vermeiden.

9.5 Datenaustausch und Datenintegration werden bei gleichzeitiger Einhaltung der Anforderungen an die statistische Geheimhaltung und Datenschutz gefördert, um den Beantwortungsaufwand möglichst gering zu halten.

9.6 Die statistischen Stellen fördern Maßnahmen, die die Verknüpfung von Datenquellen ermöglichen, um den Beantwortungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

GRUNDSATZ 10 Wirtschaftlichkeit

INDIKATOR Ressourcen werden effektiv eingesetzt.

10.1 Durch interne und unabhängige externe Maßnahmen wird der Ressourceneinsatz der statistischen Stelle überwacht.

10.2 Das Produktivitätspotenzial der Informations- und Kommunikationstechnologie wird für die statistischen Prozesse soweit als möglich ausgeschöpft.

10.3 Zur Vergrößerung des statistischen Potenzials von administrativen und sonstigen Datenquellen und um das Zurückgreifen auf direkte Erhebungen zu begrenzen werden proaktiv Anstrengungen unternommen.

10.4 Zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit fördern die statistischen Stellen standardisierte Lösungen, teilen sie und wenden sie an.

Statistische Produkte

Die angebotenen Statistiken entsprechen dem Nutzerbedarf. Die Statistiken stehen in Einklang mit europäischen Qualitätsstandards und decken den Bedarf der europäischen Institutionen, Regierungen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen sowie der Öffentlichkeit im Allgemeinen. Maßstab für die Qualität der Produkte sind Relevanz, Genauigkeit und Zuverlässigkeit, Aktualität, Kohärenz, Vergleichbarkeit zwischen Regionen und Ländern sowie leichte Zugänglichkeit für die Nutzerinnen und Nutzer, d. h. die für die statistischen Produkte maßgeblichen Grundsätze.

GRUNDSATZ 11 Relevanz

Die europäischen Statistiken entsprechen dem Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer.

INDIKATOR

11.1 Es gibt Verfahren zur Konsultation der Nutzerinnen und Nutzer, zur Überwachung der Relevanz bestehender Statistiken und des Ausmaßes, in dem sie den Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer tatsächlich decken, sowie zur Einbeziehung und frühzeitigen Erkennung des neu entstehenden Bedarfs und der neu entstehenden Prioritäten der Nutzerinnen und Nutzer. Es werden Innovationen vorangetrieben, um die statistischen Produkte fortwährend zu verbessern.

11.2 Prioritäre Anforderungen werden erfüllt und im Arbeitsprogramm abgebildet.

11.3 Die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer wird regelmäßig überprüft und systematisch verfolgt.

GRUNDSATZ 12 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Die europäischen Statistiken spiegeln die Realität genau und zuverlässig wider.

INDIKATOR

12.1 Die Basisdaten, die integrierten Daten, die vorläufigen Ergebnisse und die statistischen Produkte werden regelmäßig evaluiert und validiert.

12.2 Stichprobenfehler und Nicht-Stichprobenfehler werden gemessen und systematisch gemäß den europäischen Standards dokumentiert.

12.3 Zur Verbesserung der Basisdaten sowie der statistischen Prozesse und Produkte werden Datenrevisionen regelmäßig analysiert.

GRUNDSATZ 13

Aktualität und Pünktlichkeit

Die europäischen Statistiken sind aktuell und werden pünktlich veröffentlicht.

INDIKATOR

- 13.1** Die Aktualität erfüllt europäische und andere internationale Veröffentlichungsstandards.
- 13.2** Für die Veröffentlichung der Statistiken wird ein täglicher Standardzeitpunkt bekannt gegeben.
- 13.3** Die Periodizität der Statistiken trägt dem Bedarf von Nutzerinnen und Nutzern weitestgehend Rechnung.
- 13.4** Abweichungen vom Veröffentlichungskalender werden vorab bekannt gegeben und erläutert, und ein neuer Veröffentlichungszeitpunkt wird festgesetzt.
- 13.5** Vorläufige Ergebnisse von akzeptabler Gesamtgenauigkeit und Zuverlässigkeit können veröffentlicht werden, wenn dies für nützlich erachtet wird.

GRUNDSATZ 14

Kohärenz und Vergleichbarkeit

Die europäischen Statistiken sind untereinander und im Zeitablauf konsistent und zwischen Regionen und Ländern vergleichbar; es ist möglich, miteinander in Beziehung stehende Daten aus unterschiedlichen Datenquellen zu kombinieren und gemeinsam zu verwenden.

INDIKATOR

- 14.1** Die Statistiken sind in sich kohärent und konsistent (d. h., die rechnerischen und buchungstechnischen Identitätsbeziehungen bleiben gewahrt).
- 14.2** Die Statistiken sind über einen ausreichenden Zeitraum betrachtet vergleichbar.
- 14.3** Die Erstellung der Statistiken erfolgt auf der Grundlage von einheitlichen Standards in Bezug auf den Geltungsbereich, die Definitionen, die Einheiten und die Klassifikationen, die für die verschiedenen Erhebungen und Datenquellen gelten.
- 14.4** Die Statistiken aus den verschiedenen Datenquellen und von verschiedener Periodizität werden verglichen und miteinander in Einklang gebracht.
- 14.5** Die Vergleichbarkeit der Daten verschiedener Länder wird innerhalb des Europäischen Statistischen Systems durch regelmäßige Kontakte zwischen dem Europäischen Statistischen System und anderen statistischen Systemen gewährleistet. Methodologische Untersuchungen werden in enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Eurostat durchgeführt.

GRUNDSATZ 15

Zugänglichkeit und Klarheit

Die europäischen Statistiken werden klar und verständlich präsentiert, in geeigneter und benutzerfreundlicher Weise veröffentlicht und sind zusammen mit einschlägigen Metadaten und Erläuterungen entsprechend dem Grundsatz der Unparteilichkeit verfügbar und zugänglich.

INDIKATOR

- 15.1** Die Statistiken und die entsprechenden Metadaten werden in einer Weise präsentiert und archiviert, die eine korrekte Interpretation und aussagekräftige Vergleiche erleichtert.
- 15.2** Bei der Verbreitung kommen moderne Informations- und Kommunikationstechnologie, Methoden, Plattformen und Open-Data-Standards zum Einsatz.
- 15.3** Maßgeschneiderte Analysen werden, wenn dies möglich ist, bereitgestellt, und die Öffentlichkeit wird davon in Kenntnis gesetzt.
- 15.4** Der Zugang zu Mikrodaten ist zu Forschungszwecken gestattet und unterliegt besonderen Regeln oder Vorschriften.
- 15.5** Die Metadaten im Zusammenhang mit den Produkten werden von der statistischen Stelle entsprechend den europäischen Standards verwaltet und verbreitet.
- 15.6** Die Nutzerinnen und Nutzer werden fortlaufend über die Methodik der statistischen Prozesse, einschließlich der Verwendung und Integration von Verwaltungsdaten und sonstigen Daten, informiert.
- 15.7** Die Nutzerinnen und Nutzer werden fortlaufend über die Qualität der statistischen Produkte in Bezug auf die Qualitätskriterien für europäische Statistiken informiert.

Verhaltenskodex für europäische Statistiken
<http://ec.europa.eu/eurostat/web/quality/overview>
E-Mail: ESTAT-QUALITY@ec.europa.eu



Amt für Veröffentlichungen

Print [KS-02-18-142-DE-C](#)
PDF [KS-02-18-142-DE-N](#)